

**S a t z u n g**  
**über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz**  
**auf den Planungs-, Bau- und Grundstücksausschuß**  
**der Stadt Willebadessen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1984 (GV. NW. S. 475 und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 23.01.1985 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Zuständig für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist der Planungs-, Bau- und Grundstücksausschuß.

**§ 2**

Für die Denkmalpflege sachverständige Bürger können nach näherer Bestimmung durch den Planungs-, Bau- und Grundstücksausschuß bei Beratungen des Planungs-, Bau- und Grundstücksausschusses über Aufgaben nach diesem Gesetz mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz auf den Jugend-, Kultur- und Sportausschuß der Stadt Willebadessen vom 30.09.1980 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO, NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen , den 11.02.1985

gez. Müller  
Bürgermeister